



Haftung in Vereinen

- Stellung des Vereines
- Organe des Vereins
- Haftung
 - intern
(Organe gegenüber Verein)
 - extern
(Verein gegenüber Dritten)



Verein

- Freiwilliger, auf Dauer angelegter, aufgrund von Statuten organisierter Zusammenschluss
- mind. 2 Personen
- zur Verfolgung eines gemeinsamen ideellen Zwecks
- Eigene Rechtspersönlichkeit



Statuten

- innere Organisation
- Erwerb, Rechte und Pflichten der Mitglieder
- Vertretung des Vereins
- Aufgaben – Zweck – Ziel
- ideelle Tätigkeit oder Gewinnerzielungsabsicht
- Ev. Haftung der Mitglieder



Eigene Rechtspersönlichkeit

Verein ist ein Gebilde, das wie natürliche Person Träger von Rechten und Pflichten ist

→ Verein kann sich verpflichten
Rechtsgeschäfte abschließen



Ideeller – wirtschaftlicher Verein

- Absicht des Vereins
 - Gewinnerzielung
 - wirtschaftliche Tätigkeit
 - ideeller Zweck



Organe des Vereins

- Mitgliederversammlung
- Leitungsorgane – zuzumind. 2 Personen
- Zwei Rechnungsprüfer
(müssen nicht Vereinsmitglied sein)



Pflichten des Vereins

- Anzeige der Vereinserrichtung an Vereinsbehörde
- Änderung Statuten
- Änderung organschaftlicher Vertretung
- Vereinsanschrift
- Rechnungslegung



Rechnungslegung

- Laufende Aufzeichnung
 - Einnahmen
 - Ausgaben
- Vermögensübersicht - 5 Monate nach Rechnungsjahr (12 Monate)
- Prüfung 4 Monate danach



Rechnungsprüfer

- Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung
- Statutengemäße Verwendung der Mittel
→ Prüfbericht
- Informationspflicht an Leitungsorgan
- Eventuell Entsendung an Mitgliederversammlung



Quantifizierte Rechnungslegung

- Bei großen Vereinen
 - in zwei aufeinander folgenden Rechnungsjahren Einnahmen oder Ausgaben
 - mehr als 3 Mio. €
 - oder Spenden mehr als 1 Mio. €
- Bilanz
- Gewinn/Verlustrechnung
- Abschlussprüfung



Haftung

Einstehen für einen Schaden

- Nachteil der anderen am Vermögen,
Rechten
oder seiner Person zugefügt worden
ist



Schaden

Schaden kann resultieren aus

- vertraglichem Verhältnis oder
- deliktischem Verhalten
(unerlaubte Handlungen
z.B: Körperverletzung)



Beispiele

- Verbindlichkeit aus Kaufvertrag
- Verpflichtung aus Arbeitsverhältnis
→ Löhne, Abgaben
- Verletzung von Schutzpflichten als Veranstalter wenn daraus Schaden resultiert



Haftung

- Schaden kann eintreten
- Beim Verein als Geschädigter – interne Haftung gegenüber Mitgliedern
- Verein als Schädiger – externe Haftung gegenüber Externen



Haftung

- Haftung nach innen
 - Organe gegenüber Mitglieder
- Haftung nach außen (gegenüber Dritten)
 - Vertrag mit Dritten



Haftung nach innen

Organ gegenüber Mitgliedern

Haftung z.B. wegen

- Zweckwidriger Verwendung des Vereinsvermögens
- Missachtung der Verpflichtungen betreffend Finanz- und Rechnungswesen
- Inangriffnahme von Vereinsvorhaben ohne ausreichende finanzielle Sicherung
- Fehlleistungen im Rahmen der finanziellen Gebarung des Vereins



Haftung nach innen

Mitglieder gegenüber Organen

Haftung z.B. wegen

- Entrichtung des Mitgliedsbeitrages

Sonst **nur wenn dies in den Statuten**
besonders geregelt ist



Haftung nach außen

- Grundsätzlich haftet nach außen Verein selbst
- **Keine Haftung der Mitglieder**
- Unter bestimmter Voraussetzung auch Organe



Haftung der Organe

Haftung z.B. wegen

- Kridaträchtigem Handeln
 - Vereinsvermögen zerstört oder verschleudert
 - keine Aufzeichnungen geführt
 - kein Jahresabschluss erstellt
- Verletzung von ASVG - Bestimmungen
- Verletzung von steuerrechtlichen Bestimmungen
- Verwaltungsübertretungen



Grundlagen für Haftung

- Schaden
 - Vereinsvermögen wird geschmälert -
Entstehen von Verbindlichkeiten
- Rechtswidriges Verhalten
 - Gegen Gebote oder Verbote verstößt
 - Sorgfaltspflichten verletzt



Sorgfaltspflichten

- Beurteilung
 - Welche Maßnahmen zur Vermeidung einer Gefahr möglich und zumutbar sind
 - z.B: bei Veranstaltung sind entsprechende Vorkehrungen zum Schutz der Akteure und Besucher zu treffen – Schutzabstände, Notausgänge, Notbeleuchtung
 - Alterskontrollen, Anweisung kein Alkohol an Junge Menschen
 - Besondere Sicherheitsvorkehrungen sind bei Massenveranstaltungen zu treffen

- Grundsätzlich keine Haftung wenn Sorgfaltspflichten eingehalten werden



Sorgfaltspflichten

- Sorgfaltsmaßstab
 - Abgestellt wird zum Vergleich auf das Verhalten einer sorgfältigen Person
 - Auch kann darauf abgestellt werden - welchen Personenkreis Teilnehmer angehört
 - Unterschied freiwillig - oder entgeltlich
 - Freizeit oder hauptberuflich
 - Ideeller Zweck oder Gewinnerzielungsabsicht



Keine Haftung

➤ Keine Haftung

- Für deliktisches Verhalten (z.B: Vereinsmitglied verletzt einen Dritten)
- Für Verhalten Dritter (z.B: Wirt wird beauftragt bei Fest Speisen und Getränke auszuschenken – Zeltverleiher wird beauftragt Festzelt aufzustellen)
- Für falsches Verhalten von anderen Vereinsmitgliedern



Danke für ihre Aufmerksamkeit